

tionen Thalern mit Fünf Millionen Zweimalhundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thalern) mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 12. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Nr. 224. Verordnung, das Verfahren bei Auswanderungen betr., vom 2. März 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 10.)

Nachdem durch die Grundrechte des deutschen Volks Art. I. §. 6. ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Auswanderungsfreiheit der Deutschen von Staatswegen nicht beschränkt sein solle, so hat es, um hinsichtlich der Ausfertigung der erforderlichen Auswanderungsscheine für hiesige Staatsangehörige für den ganzen Umfang des Fürstentums Neufj. L. ein bestimmtes gleichmäßiges und dabei möglichst abgekürztes und einfaches Verfahren herzustellen, angemessen und nothwendig geschienen, in dieser Beziehung mit Berücksichtigung der für einzelne Landesstellen bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften Nachstehendes zu verordnen bezüglich von Neuem einzuschärfen:

1.

Jeder Staatsangehörige, welcher in das Ausland zu gehen gedenkt, hat sich bei der Ortsbehörde seines bläßerigen Heimathsortes zu melden und sein Gesuch um Ausfertigung des Auswanderungsscheins anzubringen.

2.

Die Behörde hat zunächst zu prüfen, ob der Ansuchende überhaupt im diesseitigen Untertanen- und Heimathsverbande gestanden hat, und kommunizirt im Bejahungsfalle durch einfaches Mittheilungsbekret, nicht durch förmliches Schreiben, mit der betreffenden Metru-